

Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Teil am beitragsfähigen Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme "Weg zum Hofplatz"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), seit dem 31. März 2005 geltende Fassung (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.6140 – 2) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2009 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Anteil des Beitragspflichtigen an dem Aufwand für den einheitlichen Ausbau von Fahrbahnen/Regenentwässerung beträgt 50%.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 1 gilt nur für die vom 08.08.2007 bis 08.10.2008 durchgeführten Baumaßnahmen.

§ 3

Im Übrigen finden bis auf den § 3 Abs.2 der Straßenbaubeitragsatzung vom 11.12.2007 alle anderen Bestimmungen dieser Satzung für die Straßenbaumaßnahme „Am Hofplatz“ Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.10.2008 in Kraft.

Weitendorf, den 15.05.09

gez. B. Knoll
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Teil am beitragsfähigen Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme „Weg zum Hofplatz“ vom 15.05.2009 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die Satzung über die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Teil am beitragsfähigen Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme „Weg zum Hofplatz“ vom 15.05.2009 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 07/09 vom 25.07.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.